

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veröffentlichungen in den Service-Seiten

Vorbemerkung

Die Service-Seiten sind eine Fachmagazin- und Ratgeber-Reihe, die Leser mit wertvollen, geprüften, werbefreien sowie laienverständlichen Informationen versorgt. Es handelt sich bei den Service-Seiten jeweilig um Jahresmagazine, die zu den Schwerpunktthemen und mit den Titeln „Gesundheit“, „Finanzen Steuern Recht“ und „Architektur Immobilien Wohnen“ seit 2007 in der Region Braunschweig und seit 2009 in der Region Hannover für Leser kostenlos erscheinen. Sämtliche Beiträge sind von Experten verschiedener Fachdisziplinen aus den jeweiligen Regionen verfasst. Die Beiträge durchlaufen vor einer Veröffentlichung die Prüfung durch einen Fachlichen Beirat, der die Berichte auf Wahrheitsgehalt, vollständige Information, Leserverständlichkeit sowie Werbefreiheit überprüft und freigibt. Die Fachbeiräte sind aus anerkannten Spezialisten mit hoher Reputation besetzt.

1. Auftrag

Ein Auftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen und/oder Fachbeiträgen (i.F. Veröffentlichungen) eines Inserenten in den Service-Seiten zum Zweck der Verbreitung.

Redaktionelle Beiträge unterliegen einer Prüfung des Fachbeirats der jeweiligen Ausgabe vornehmlich auf inhaltliche Richtigkeit und Werbefreiheit. Der Auftraggeber hat auf Wunsch des Beirats objektiv begründete Monierungen des Fachbeitrags im erforderlichen Rahmen vorzunehmen, wobei im Streitfall der Meinung des Sprechers des jeweiligen Fachbeirats zu entsprechen ist.

Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die aktuelle Preisliste des Verlages für Veröffentlichungen in den Service-Seiten an.

2. Druckunterlagen

Für die rechtzeitige Lieferung der geplanten Veröffentlichungen und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Abgabeschluss für die Druckunterlagen wird dem Auftraggeber über die jeweilig relevanten Mediadaten sowie über das den Auftrag vorangehende Angebot des Verlages rechtzeitig mitgeteilt. Sofern der Auftraggeber bis zu dem mitgeteilten Zeitpunkten die relevanten Druckunterlagen schuldhaft nicht übersendet, entfällt der Anspruch auf Veröffentlichung; der Zahlungsanspruch des Verlages bleibt bestehen.

3. Fehlerhafte Veröffentlichungen

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Veröffentlichung Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzveröffentlichung im jeweiligen Folgemagazin, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Veröffentlichung beeinträchtigt wurde. Ist die Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungs-

verletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

4. Probeauszüge

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert und ausschließlich digital im PDF-Format geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

5. Rücktritt

Der Verlag behält sich ein Rücktrittsrecht bis zum Annahmeschluss vor. Der Auftraggeber verzichtet bei einem Rücktritt durch den Verlag auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche.

6. Fälligkeit

50% des zu zahlenden Entgeltes für die Veröffentlichung sind bei Auftragserteilung, 50% bei Erscheinen des jeweiligen Magazins fällig. Die jeweilig diesbezügliche Abschlags- bzw. Schlussrechnung wird in der Regel auch sofort vom Verlag an den Auftraggeber übersandt. Dies gilt nicht, sofern im Einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

7. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug der Abschlagsrechnung die weitere Ausführung ablehnen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, das Erscheinen der Veröffentlichung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und/oder vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

8. Belegexemplare

Der Verlag stellt nach Erscheinen dem Auftraggeber auf Wunsch eine angemessene Menge an Belegexemplaren bereit.

9. Änderungswünsche

Kosten für die Anfertigung bestellter für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

10. Aufbewahrung von Druckunterlagen

Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Eine Aufbewahrung elektronisch übermittelter Dateien ist nicht möglich.

11. Platzierungsabsprachen

Platzierungsabsprachen bezüglich einer Veröffentlichung sind nur gültig, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt worden sind. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine konkrete Platzierung im Magazin. Der Verlag wird jedoch versuchen, die Veröffentlichung sinnvoll im Zusammenhang mit anderen Veröffentlichungen – insbesondere unter der Berücksichtigung des Themas des Beitrags der Veröffentlichung – zu platzieren.

12. Aufwendige typographische Arbeiten

Bei aufwendigen typographischen Arbeiten und bei über den üblichen Rahmen hinausgehenden Anfertigungen von Reinzeichnungen, Filmen und anderen Druckunterlagen behält sich der Verlag vor, diese Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen.

13. Beilagen

Der Verlag leistet keine Gewähr für den Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg. Platzwünsche können nur nach schriftlicher Bestätigung berücksichtigt werden. Die Mittlervergütung für Werbeagenturen beträgt für Beilagenaufträge 15 %.

14. Werbemittler und -agenturen

Etwaige Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren an die Werbungtreibenden gerichteten Angeboten, Verträgen und Rechnungen an die Preisliste des Verlages zu halten. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen sofort in Kraft, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

15. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadensersatz.

16. Verantwortung für Inhalt der Veröffentlichung

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu.

Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen aus Verstößen der Anzeigen gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Wettbewerbs- und das Urheberrecht, frei.

Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche [insbesondere wegen fehlender Sicherheitskopien] geltend machen könnte. Der Verlag behält sich vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.

17. Datenschutz

Gem. § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kundendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Braunschweig Gerichtsstand. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertragsschlusses im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich eine Regelung als lückenhaft erweist.